OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753553/2/MZ/TB

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, Staatsangehöriger des Senegal, geb. tt.mm.jjjj vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19. Februar 2025, GZ: MIG-SR-2023-218989, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot- Weiß-Rot – Karte plus"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der am 6. Juni 2023 gestellte Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" wurde vom Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 19. Februar 2025, GZ: MIG-SR-2023-218989, als unbegründet abgewiesen.
Die Abweisung stützte sich zum einen auf die nicht ausreichenden finanziellen Mittel des Bf. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG dürfe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Gemäß § 11 Abs 5 NAG führe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde Einkünfte habe, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen. Gemäß der mit 1. Jänner 2025 gültigen ASVG Richtsätze sei somit ein Einkommen in der Höhe von EUR 2.685,67 erforderlich (Ehegattenrichtsatz EUR 2.009,85 + Richtsatz für 2 Kinder EUR 393,14 [EUR 196,75 x2] + Mietkosten EUR 283,73 [EUR 660-376,27 freie Station]). In der Stellungnahme vom 8. Dezember 2024 des Bf habe lediglich ein Gesamteinkommen in der Höhe von EUR 2.418,33 (Einkommen Ehegattin mtl. EUR 862,- + Einkommen lt. Arbeitsvorvertrag für den Ehegatten EUR 1.556,33 netto) übermittelt werden können. Es ergebe sich somit ein Fehlbetrag von EUR 267,54 (EUR 2.685,87-2.418,33).
Zum anderen hätten Drittstaatsangehörige nach § 21a NAG mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis habe mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfüge. Das Sprachdiplom dürfe zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. Abs. 1 gelte auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.
Gemäß § 8 Abs 3 gelte der Nachweis überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler" gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche

Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen. Nach § 21a Abs. 4 Zi. 1 und 2 NAG gelte Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind und denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies habe der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; stehe kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, habe der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen.
In der medizinischen Zusammenfassung von Dr. C__ (Vertrauensarzt der österreichischen Botschaft in D__) vom 5. Juni 2023 sei festgeschrieben worden, dass der Bf, geb. tt.mm.jjjj, nur auf dem linken Auge sehe und eine Benetzungstherapie verschrieben worden sei. Im Zuge eines Verbesserungsauftrages sei die österreichische Botschaft in D__ am 23. November 2023 um Übermittlung eines Befundes zur Unzumutbarkeit der Ablegung einer Deutschprüfung (Niveau A1) durch den zuständigen Botschaftsarzt ersucht worden. Am 8. Jänner 2024 sei die österreichische Botschaft in D__ per E-Mail um [Auskunft über] den aktuellen Verfahrensstand ersucht worden. Am 26. März 2024 sei von der österreichischen Botschaft ein E-Mail des Vertrauensarztes mit folgendem Wortlaut weitergeleitet worden: „Guten Tag. Man kann immer eine Sprache lernen, wenn man die Bereitschaft dazu hat. Mein Eindruck ist, dass diese Person, fast 54 Jahre alt, intellektuell schwach und einäugig, die Vokabeln wiederholen und behalten kann, aber das Lesen und Schreiben eine wirkliche Anstrengung erfordert. Grundsätzlich kann er lesen und schreiben lernen."
In der Stellungnahme des Bf werde dazu ausgeführt, dass es der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass der Bf in keiner Weise in der Lage sei, eine Deutsch-Prüfung (Teilbereiche lesen und schreiben) abzulegen.
Gemäß § 21a Abs. 4 Zi. 2 NAG seien jene Antragsteller zum Nachweis von Deutschkenntnissen befreit, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung eines Nachweises nicht zugemutet werden könne, dies habe der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen.
In der Stellungnahme vom 26. Februar [gemeint wohl März] 2024, verweise der Vertrauensarzt der österreichischen Botschaft in D__ darauf, dass der Bf grundsätzlich das Schreiben und Lesen erlernen kann.
Es liege somit keine Befreiung zum Nachweis von Deutschkenntnissen für den Bf vor.
In der Stellungnahme des Bf sei ein Zusatzantrag nach § 11 Abs. 3 NAG gestellt worden. Ein Aufenthaltstitel könne trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs.1 Z 2a, 3, 5 oder 6, sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat-

und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten sei. Es bestehe ohne Zweifel ein schützenswertes Privat- und Familienleben. In Österreich würden die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder leben. Die Trennung der Familie belaste vor allem die Kinder. Dazu werde ausgeführt, dass der Begriff des „Familienlebens" nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich auf die sogenannte Kernfamilie beschränkt sei. Selbst unabhängig von der Frage der Auslegung des Begriffs „Familienleben" könne im vorliegenden Fall nicht von einer „Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens" gesprochen werden, da ein gemeinsames Familienleben von der Ehefrau des Bf, E__, geb 23.11.1979, und dem Bf nicht geführt werden. Aus dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 NAG ergebe sich eindeutig, dass die bestehende Qualität bzw. Ausgestaltung des Familienlebens aufrechterhalten werden müsse. Auch in Bezug auf das Privatleben soll § 11 Abs. 3 NAG iVm. Art. 8 EMRK bereits bestehende Rechte schützen und eine Beschränkung verbieten. Aus Art. 8 EMRK könne jedoch insbesondere bei einem Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels kein Recht auf eine Erweiterung von Möglichkeiten der Ausübung des Privat- und Familienlebens abgeleitet werden. Das aktuell bestehende Privatleben der Betroffenen könne auch bei Versagung des Aufenthaltstitels beibehalten werden, weswegen ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK nicht erblickt werde. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der vorgebracht wird, dass der Bf durch Vorlage von medizinischen Unterlagen dargelegt habe, dass ihm aufgrund seines physischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Deutsch-Nachweises nicht zugemutet werden könne. Dies habe er durch ein Gutachten des Vertrauensarztes belegen können. Es könne dem Bf aufgrund seiner massiven Seheinschränkung (auf einem Auge blind, auf dem zweiten Auge die Sehkraft stark eingeschränkt) jedenfalls nicht zugemutet werden, dass er eine A1 Prüfung (Teilbereiche lesen und schreiben) ablege. Dies entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung. Der Vertrauensarzt habe zwar dargelegt, dass er in der Lage sei, einzelne Vokabeln zu erlernen, nicht jedoch, dass er eine Deutsch-Prüfung nach dem allgemeinen europäischen Referenzrahmen ablegen könne.
Darüber hinaus habe er auch beantragt, aufgrund seines schützenswerten Privat- und Familienlebens, von der Vorlage eines Deutsch-Nachweises abzusehen. Die belangte Behörde habe zwar festgestellt, dass im beschwerdegegenständlichen Fall ohne Zweifel von einem schützenswerten Privat- und Familienleben und einer erheblichen Belastung seiner in Österreich lebenden Kinder auszugehen sei. Der Bf habe der belangten Behörde ein Konvolut an Flugtickets seiner Ehefrau und Kinder der letzten Jahre vorgelegt. Er könne auch belegen, dass sie nahezu täglich telefonischen Kontakt pflegen und die Trennung voneinander eine massive Belastung für ihr Familienleben und vor allem für ihre minderjährigen Kinder sei. Bei richtiger rechtlicher Würdigung hätte daher im beschwerdegegenständlichen

Fall jedenfalls von der Vorlage eines Deutsch-Nachweises abgesehen werden müssen.
Zudem seien entgegen den Ausführungen im Bescheid die ASVG-Richtsätze durch das Gesamteinkommen der Familie des Bf jedenfalls erfüllt. Die Ehegattin des Bf führe ein selbstständiges Handelsgewerbe und habe im Jahr 2023 ein Einkommen von EUR 10.350,22 (dh EUR 862,51 monatlich) erzielt. Ein Einkommenssteuerbescheid für 2024 liege noch nicht vor. Vorgelegt worden sei allerdings ein Einkommenssteuerbescheid der Bilanzbuchhalterin wonach die Ehegattin des Bf von Jänner bis August 2024 einen Umsatz von zumindest EUR 10.038,95 erzielt habe und daher das zu erwartende Gesamteinkommen im Jahr 2024 jedenfalls ein höheres sein werde als 2023. Darüber hinaus habe der Bf einen Arbeitsvertrag vorgelegt, dem zu entnehmen sei, dass er zumindest ein monatliches Einkommen von EUR 1.837,- verdienen können würde. Es sei daher jedenfalls von einem Gesamteinkommen der Familie von zumindest EUR 2.700,- auszugehen. Es würde sich daher – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – jedenfalls kein Fehlbetrag nach den ASVG-Richtsätzen errechnen. Der Aufenthalt des Bf würde sohin im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels jedenfalls zu keiner Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels seien damit erfüllt.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem bezughabenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde mit Schreiben vom 23. April 2025 zur Entscheidung vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil anhand der Aktenlage erkennbar war, dass es durch die mündliche Erörterung zu keiner weiteren Klärung der Rechtssache käme. Dies steht weder mit Art 6 EMRK noch mit Art 47 GRC im Widerspruch.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist senegalesischer Staatsangehöriger. Der Bf ist strafrechtlich unbescholten.

II.2. Am 6. Juni 2023 stellte der Bf bei der Österreichischen Botschaft in D__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus".

II.3. Ergänzend bringt der Bf ein ärztliches Attest eines Arztes, Dr. F__, vom 5. Februar 2024 vor, in welchem dieser dem Bf attestiert: „Er könnte eine Sprache lernen, da sein Gehör gut ist, aber er kann nicht lesen und schreiben lernen."

II.4. Mit E-Mail vom 26. März 2024 übermittelte die Österreichische Botschaft in D__ ein medizinisches Gutachten des Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft in D__, Dr. G__. Darin wird festgestellt, dass der Bf intellektuell schwach sowie auf einem Auge blind ist. Es wird weiters ausgeführt, dass der Bf in der Lage ist, Vokabeln zu wiederholen und zu behalten, das Lesen und Schreiben jedoch mit erheblicher Anstrengung verbunden ist. Grundsätzlich sei der Bf jedoch in der Lage, lesen und schreiben zu erlernen.

II.5. Der Bf hat einen Arbeitsvorvertrag vom 9. September 2024 unter aufschiebender Bedingung mit dem zukünftigen Arbeitgeber Kebaplounge H__, I__, mit der beabsichtigten Verwendung als Kochhelfer zu einem monatlichen Bruttomindestlohn von EUR 1.575,00 exkl. Sonderzahlungen vorgelegt.
Ebenso beigefügt wurden einige frühere Einstellungszusagen vom gleichen Standort.
Eine Anfrage an das Arbeitsmarktservice Steyr, ergab, dass die J__, I__, seit 2022 keine offenen Stellen ausgeschrieben hat.

II.6. Die Ehegattin des Bf, E__, geb. tt.mm.jjjj, verfügt über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt" und lebt mit den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern (geboren tt.mm.jjjj und 2014) in Österreich.
Sie betreibt ein selbstständiges Handelsgewerbe mit dem Standort K-Straße. Der Umsatz von 1. Jänner 2024 bis 23. Juli 2024 betrug EUR 10.038,95. Von 24. Juli 2024 bis 31. August 2024 war das Geschäft wegen Urlaub und Krankheit geschlossen. Eine Einkommenssteuererklärung kann für das Jahr 2024 nicht übermittelt werden. Im Jahr 2023 betrug bei einem Jahresumsatz von EUR 26.691,08 das Einkommen der Ehegattin EUR 10.350,22. Im Jahr 2022 betrug bei einem Jahresumsatz von EUR 16.622,52 das Einkommen der Ehegattin EUR 7.554,10.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde

IV. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024 lauten:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[…]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.
[…]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn
1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.
(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.
(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).
Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(5a) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 5 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.
(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.
(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung."

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 20/2025 lauten auszugsweise:

„Richtsätze

§ 293. (1)Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben……1751,56 € (Anm. 1),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen……1 110,26 € (Anm. 2),

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259…… 1 110,26 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres…… 408,36 € (Anm. 3),

falls beide Elternteile verstorben sind……. 613,16 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres……725,67 € (Anm. 5),

falls beide Elternteile verstorben sind……1 110,26 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.
(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 411/1996)

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €
Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €
für 2025: 1 273,99 €
Anm. 3: für 2024: 447,97 €
für 2025: 468,58 €
Anm. 4: für 2024: 672,64 €
für 2025: 703,58 €
Anm. 5: für 2024: 796,06 €
für 2025: 832,68 €
Anm. 6: für 2024: 187,93 €
für 2025: 196,57 €)"

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 21a Abs. 1 NAG haben Drittstaatsangehörige bei der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzuweisen, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau der elementaren Sprachverwendung verfügen. Der Nachweis ist durch ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom einer gemäß § 21a Abs. 6 oder 7 NAG bestimmten Einrichtung zu erbringen. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 21a Abs. 4 Z 2 NAG entfällt diese Verpflichtung, wenn Drittstaatsangehörigen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung dieses Nachweises nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde zu belegen. Sollte ein solcher nicht zur Verfügung stehen, ist ein Gutachten eines von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung heranzuziehen.

Der Bf bringt vor, dass ihm aufgrund seiner erheblichen Sehbeeinträchtigung – konkret der Blindheit auf einem Auge und einer starken Einschränkung der Sehkraft auf dem verbleibenden Auge – die Ablegung einer Deutschprüfung insbesondere in den Bereichen Lesen und Schreiben, nicht zugemutet werden könne. Dies ergebe sich bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Zudem habe der Vertrauensarzt nicht ausdrücklich bestätigt, dass der Bf eine Deutschprüfung auf dem Niveau A1 ablegen könne.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der belangten Behörde mit E-Mail der Österreichischen Botschaft in D__ vom 26. März 2024 das medizinische Gutachten

des Vertrauensarztes der Botschaft, Dr. G__, übermittelt wurde. In diesem Gutachten wird festgestellt, dass der Bf auf einem Auge blind ist und intellektuell schwach erscheint. Es wird jedoch zugleich festgestellt, dass der Bf in der Lage ist, Vokabeln zu wiederholen und zu behalten. Zwar sei das Lesen und Schreiben mit erheblicher Anstrengung verbunden, grundsätzlich sei er aber in der Lage, diese Fähigkeiten zu erlernen. Damit spricht das Gutachten nicht für eine generelle Unzumutbarkeit des Spracherwerbs, sondern im Gegenteil für eine eingeschränkte, aber bestehende Lernfähigkeit. Auch wenn sich aus dem Gutachten keine ausdrückliche positive Feststellung hinsichtlich der Ablegung einer A1-Sprachprüfung ergibt, lässt die Formulierung des Arztes ("grundsätzlich in der Lage, lesen und schreiben zu erlernen") in Zusammenschau mit dem festgestellten kognitiven Leistungsvermögen erkennen, dass keine medizinisch bedingte absolute Unfähigkeit zur Sprachprüfung besteht. Die gesundheitlichen Einschränkungen erreichen somit nicht jenes Ausmaß, das die Erbringung des Nachweises im Sinne des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG als unzumutbar erscheinen ließe. Das bloße Vorbringen des Bf, es sei „nach allgemeiner Lebenserfahrung" unzumutbar, eine A1-Sprachprüfung zu absolvieren, vermag die klaren Feststellungen des medizinischen Gutachtens nicht zu entkräften. Maßgeblich ist nicht die subjektive Einschätzung des Bf, sondern eine objektive medizinische Beurteilung durch einen geeigneten Sachverständigen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Ein entsprechendes Sprachdiplom gemäß § 21a Abs. 1 NAG wurde somit vom Bf nicht vorgelegt. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Nachweispflicht nach § 21a Abs. 4 Z 2 NAG liegen ebenfalls nicht vor. Der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse wurde daher nicht erbracht. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung aus gesundheitlichen Gründen ist ebenfalls nicht gegeben. Das Tatbestandsmerkmal des § 21a Abs. 1 NAG ist somit nicht erfüllt.

V.2. Gemäß § 21a Abs. 1 NAG haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 21a Abs. 5 NAG kann die Behörde auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3) absehen. Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.
Trotz entsprechender Belehrung durch die belangte Behörde in Form der Übermittlung des Gesetzestextes (vgl. VwGH 20.8.2013, 2013/22/0147) wurde

vom Bf bis zur Erlassung des Bescheides kein Antrag nach § 21a Abs. 5 NAG eingebracht. Ein Absehen von einem Nachweis nach Abs. 1 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK kommt daher nicht in Betracht.

V.3. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf ein Aufenthaltstitel grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In § 11 Abs 5 NAG wird diese Vorgabe präzisiert. Demnach müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Der Fremde muss über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder Gebietskörperschaften ermöglichen, diese müssen in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station" gemäß § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG unberücksichtigt bleiben. Zudem sind bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 30.9.2024, Ra 2021/17/0163; VwGH 27.2.2020, Ra 2019/22/0203; VwGH 27.5.2010, 2008/21/0630) ist im Zusammenhang mit der Prüfung der ausreichenden Unterhaltsmittel eine Prognoseentscheidung zu treffen. Der Fremde hat dabei nachzuweisen, dass eine hinreichend konkrete Aussicht auf Aufnahme einer näher konkretisierten Erwerbstätigkeit besteht, mit der das notwendige Einkommen erzielt werden kann.

Gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa iVm § 108f ASVG und der AnpassungsVO beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das Kalenderjahr 2024 EUR 1.921,46. Dieser Richtsatz erhöht sich 2024 um je EUR 187,93 je Kind, gesamt also um EUR 375,86. Die Mietkosten betragen laut Mietvertrag EUR 660,-. Gemäß § 292 Abs. 3 ASVG ist im Kalenderjahr 2024 als Wert der vollen freien Station der Betrag von EUR 359,72 heran- bzw. abzuziehen. Gesamt ergibt sich somit ein erforderliches Gesamteinkommen von EUR 2.597,60.

Zur Glaubhaftmachung seiner künftigen wirtschaftlichen Absicherung hat der Bf einen Arbeitsvorvertrag vom 9. September 2024 mit dem zukünftigen Arbeitgeber „J__", I__, mit der beabsichtigten Verwendung als Kochhelfer zu einem monatlichen Bruttomindestlohn von EUR 1.575,00, exkl. Sonderzahlungen, vorgelegt. Das entspricht im Kalenderjahr 2024 einem monatlichen Nettobezug von EUR 1.538,87, inkl. Sonderzahlungen. Abgesehen davon ist zu beachten, dass die „J__" laut Auskunft des Arbeitsmarktservice seit dem Jahr 2022 keine offenen Stellen ausgeschrieben hat, was Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsverhältnisses begründet.

Die Ehegattin des Bf betreibt ein selbstständiges Handelsgewerbe mit dem Standort K-Straße. Der Umsatz von 1. Jänner 2024 bis 23. Juli 2024 betrug EUR 10.038,95. Von 24. Juli 2024 bis 31. August 2024 war das Geschäft wegen Urlaub und Krankheit geschlossen. Eine Einkommenssteuererklärung kann für das Jahr 2024 nicht übermittelt werden. Im Jahr 2023 betrug bei einem Jahresumsatz von EUR 26.691,08 das Brutto-Jahreseinkommen der Ehegattin EUR 10.350,22, was einem monatlichen Nettoeinkommen von EUR 733,33, inkl. Sonderzahlungen, entspricht. Im Jahr 2022 betrug bei einem Jahresumsatz von EUR 16.622,52 das Brutto-Jahreseinkommen der Ehegattin EUR 7.554,10.

Insgesamt kann der Bf somit gemeinsam mit seiner Ehegattin ein monatliches Nettogesamteinkommen von EUR 2.272,20 nachweisen. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag von EUR 325,40.

Der vom Bf vorgelegte Arbeitsvorvertrag mit der Firma „J__" begründet mangels aktueller Stellenausschreibungen durch das Unternehmen keine hinreichend konkrete Aussicht auf eine tatsächliche Beschäftigung. Selbst wenn der Bf die Beschäftigung aufnehmen würde, läge das voraussichtliche Gesamteinkommen der Familie mit EUR 2.272,20 unter dem erforderlichen Mindestbetrag von EUR 2.597,60. Zudem liegen keine Nachweise über frühere Erwerbstätigkeiten oder regelmäßige Einkünfte des Bf in Österreich vor. Auch aus der selbstständigen Tätigkeit der Ehegattin ergibt sich keine Prognosesicherheit, da deren Einkünfte unter den Mindestsätzen liegen und aufgrund schwankender Umsätze sowie fehlender aktueller Nachweise keine stabile wirtschaftliche Grundlage erkennbar ist. Insgesamt ist somit nicht erkennbar, dass der Bf künftig über ausreichende, regelmäßige und gesicherte Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts im Sinne des § 11 Abs. 5 NAG verfügen wird.

V.4. Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 oder trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, in der insbesondere die in § 11 Abs. 3 Z 1 bis 9 NAG genannten Kriterien zu berücksichtigen sind.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Der Bf begehrt ein Absehen von den Voraussetzungen des § 11 Abs 2 Z4 NAG unter Berufung auf sein Familienleben mit seiner Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid nachvollziehbar festgestellt, dass der Bf zwar familiäre Bindungen in Österreich hat, diese jedoch bislang nicht in Form eines gemeinsamen Haushalts oder einer tatsächlich gelebten familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet verwirklicht wurden.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 08.10.2003, G119/03 ua, festgestellt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Judikatur einer Familie ohne österreichische Staatsbürgerschaft nicht das unbedingte Recht auf ein gemeinsames Familienleben in einem Vertragsstaat zugesteht. Art. 8 EMRK umfasst nicht die generelle Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Wahl des Familienwohnsitzes durch die verschiedenen Familienmitglieder anzuerkennen und die Zusammenführung einer Familie auf seinem Gebiet zu erlauben. Auch beinhaltet Art. 8 EMRK nicht das Recht, den am meisten geeigneten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Des Weiteren besteht laut EGMR nicht die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Familienlebens. Jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen einer Kontrolle zu unterwerfen. Der österreichische Staat hat diese Kontrolle der Einreise von Nichtstaatsangehörigen u.a. durch § 21a NAG umgesetzt, mit der geregelt ist, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages gem. § 8 Abs. 1 Z 2 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben.

Zusammenfassend ist nachvollziehbar, dass der Bf sich gemeinsam mit seiner Gattin in Österreich niederlassen möchte. Jedoch ist aus den o.a. Abweisungsgründen den öffentlichen Interessen (= gesetzliche Regelungen zur Kontrolle der Einreise von Nichtstaatsangehörigen) gegenüber den privaten Interessen des Bf absolute Priorität einzuräumen. Besonders berücksichtigungswürdige humanitäre Gründe, die für eine andere Beurteilung sprechen würden, sind im konkreten Fall nicht ersichtlich. So erscheint es im Rahmen einer Gesamtschau etwa durchaus möglich und zumutbar, das Familienleben - wie derzeit auch - durch regelmäßige Besuche aufrecht zu erhalten.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht erkannt, dass im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vorliegt und kein Anlass besteht, von der gesetzlichen Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z4 NAG abzusehen.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer